

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 09.02.2023, vom 06.08.2026 [*]

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zweck des Masterstudiengangs
§ 4	Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 5	Konzeption des Masterstudiengangs
§ 6	Zugang zum Studium, Qualifikation
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen
§ 8	Formen von Prüfungen
§ 9	Modalitäten von Prüfungen
§ 10	Leistungspunkte und Noten
§ 11	Prüfungsausschuss
§ 12	Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
§ 13	Anrechnung von Kompetenzen
§ 14	Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15	Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

§ 16	Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte
§ 17	Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
§ 18	Wiederholung von Prüfungen
§ 19	Masterarbeit
§ 20	Bewertung der Masterarbeit
§ 21	Abschluss des Masterstudiengangs
§ 22	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

§ 23	Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz
§ 24	Nachteilsausgleich
§ 25	Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1	Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management
Anlage 2	Modulübersicht
*Anlage 3	Gegenüberstellung Modulausschlüsse

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die Festlegung der erforderlichen Module, Lehrveranstaltungen und ihres Umfangs;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und auf den Internetseiten des Prüfungsamtes der Universität Augsburg jedes Semester bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Abschluss des Masterstudiengangs Global Business Management stellt einen forschungsorientierten, berufsbefähigenden Abschluss dar. ²Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat oder die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in internationaler Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch insbesondere in einem internationalen Kontext zu arbeiten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrver-

anstellungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte von bis zu zwei Semestern umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit einer Prüfung gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden Leistungspunkte vergeben.

- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 60 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Module des Studiengangs werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Gegenstände und Qualifikationsziele der jeweiligen Module unterscheiden sich nicht danach, ob die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden. ³Im Modulhandbuch erfolgt die Festlegung, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Global Business Management besteht aus Modulen der folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A: Methoden
Modulgruppe B: Global Business and Economics
Modulgruppe C1: Concentration – Sustainability
Modulgruppe C2: Concentration – Innovation and Entrepreneurship
Modulgruppe D1: Independent Research Project
Modulgruppe D2: Independent Consulting Project
Modulgruppe E: Auslandsstudium
Modulgruppe F: Abschlussleistung

- (2) Die Zuordnung von Modulen zu den Modulgruppen, die Lehrformen sowie die dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte und Semesterwochenstunden sind der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Global Business Management wird nachgewiesen durch:
 - 1. den Abschluss eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg mit mindestens 15 Leistungspunkten aus Modulen wirtschaftswissenschaftlicher Methoden (Mathematik, Statistik, Data Mining, Ökonometrie oder Operations Research) oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss;
 - 2. englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER); diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung oder der erste Hochschulabschluss einer englischsprachigen Bildungseinrichtung erworben wurde, wie auch durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit mindestens der Note „ausreichend“ in der fortgeführten Fremdsprache Englisch oder ein dem vergleichbarer Schulabschluss, ansonsten kann der Nachweis geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Test wie etwa TOEFL oder IELTS;

3. Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test mit einem Total Scaled Score von mindestens 500 Punkten;
 4. das Bestehen des Eignungsverfahrens nach der Eignungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen, der Nachweis kann geführt werden durch den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Tests wie etwa DSH oder durch einen vergleichbaren Nachweis.
- (3) ¹Der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Eine Einschreibung unter dem Vorbehalt des Nachweises kann nicht erfolgen.
- (4) ¹Über die Anerkennung von Studiengängen nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG gilt sinngemäß. ²Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Zugangs zum Studiengang die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation als Student oder Studentin im Masterstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg.
- (2) ¹Der oder die Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er oder sie sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg.

§ 8

Formen von Prüfungen

- (1) Prüfungen erfolgen in schriftlicher Form, in Textform, in mündlicher, in einer kombiniert schriftlich-mündlichen Form oder in Form einer Portfolioprfung.
- (2) ¹Prüfungen in schriftlicher Form und in Textform sind:
- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60 bis 120 Minuten),
 - Haus-/Seminararbeiten (im Rahmen der Bearbeitungsdauer: 2 - 14 Wochen; max. 44.000 Zeichen incl. Leerzeichen).
- ²In Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform erfolgt die schriftliche Bearbeitung oder die Bearbeitung in Textform einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in schriftlicher Form oder in Textform ist die schriftliche Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung in Textform des oder der Studierenden.
- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:
- mündliche Prüfungen (15 - 30 Minuten Dauer),
 - Referate/Präsentationen (15 - 60 Minuten Dauer).

²In Prüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer ggf. nach einer festgesetzten Bearbeitungszeit. ³Gegenstand der Bewertung einer Prüfung in mündlicher Form ist die mündlich vorgetragene Beantwortung des oder der Studierenden.

- (4) ¹In einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer einheitlichen Aufgabenstellung deren schriftliche Bearbeitung innerhalb einer festgesetzten Bearbeitungszeit sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen innerhalb einer vorgegebenen Prüfungsdauer. ²Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt 2 – 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist die schriftliche und die mündliche Prüfungsleistung des oder der Studierenden. ⁴Der schriftliche Leistungsteil kann auch in Textform gefordert werden.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer oder der Prüferin oder der Prüferinnen in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform und mündliche Leistungen sein, deren Umfang jeweils unterhalb der Rahmen nach Abs. 2 bis 3 liegt und die zusammen diese Rahmen nicht überschreiten. ³Gegenstand der einheitlichen Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des oder der Studierenden; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (6) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in der Anlage 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang von Prüfungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ³Die Bearbeitungsdauer, der Umfang und der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung wie auch der Umfang der geforderten Bearbeitung ist so bemessen, dass der für das jeweilige Modul in der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte ausgedrückte Workload aus Präsenz in den vorgesehenen Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung eingehalten wird.

§ 9

Modalitäten von Prüfungen

- (1) ¹Für Prüfungen in schriftlicher Form oder in Textform werden zwei Prüfer oder Prüferinnen vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.
- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt. ²Ein Prüfer oder eine Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder der Prüferinnen oder des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern oder Prüferinnen oder vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.
- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin durchgeführt. ²Für den mündlichen Teil der kombinierten schriftlich-mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³Der Prüfer oder die Prüferin oder der Beisitzer oder die Beisitzerin fertigt über den mündlichen Teil ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (4) ¹Portfolioprfungen werden von einem Prfer oder einer Prferin oder mehreren Prfern oder Prferinnen durchgefuhrt. ²Wird die Portfolioprfung von einem Prfer oder einer Prferin durchgefuhrt, ist fr mndliche Teile der Portfolioprfung ein Beisitzer oder eine Beisitzerin beizuziehen. ³ber mndliche Teile von Portfolioprfungen ist jeweils ein Protokoll entsprechend Abs. 3 Satz 3 und 4 anzufertigen. ⁴Die Hinzuziehung eines Beisitzers oder einer Beisitzerin ist nicht erforderlich, wenn mndliche Teile von Portfolioprfungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen und im Beisein von weiteren Studierenden erbracht werden. ⁵Das Protokoll ist in diesem Fall vom Prfer oder der Prferin und vom Kandidaten oder der Kandidatin zu unterschreiben; dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, eine etwaige anderweitige Ansicht des Prfungsgeschehens zu Protokoll zu geben.
- (5) Prfungsleistungen, mit Ausnahme von Klausuren, knnen von mehreren Kandidaten oder Kandidatinnen auch im Rahmen einer Arbeitsgruppe erbracht werden, wenn die zu erbringende Leistung des einzelnen oder der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar und in Inhalt und Umfang einer individuellen Prfungsleistung vergleichbar ist.
- (6) Der Prfer oder die Prferin bestimmt die bei der Prfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (7) ¹Erscheint ein Student oder eine Studentin verspätet zu einer Prfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prfungssaales ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtsfhrenden zulässig.
- (8) ¹Bei mndlichen Prfungen knnen in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten oder der Kandidatin werden Zuhörer oder Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prfer oder die Prferin kann Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) ¹Bei der Abgabe einer Haus-/Seminararbeit ist eine anonymisierte elektronische Fassung dieser Arbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ²Mit der elektronischen Fassung ist eine vom Studierenden oder von der Studierenden unterschriebene Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Arbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden. ³Bei einer nicht rechtzeitig eingereichten Arbeit wird die Prfung mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Dies gilt entsprechend fr das Speichermedium nach Satz 1 und die Erklärung nach Satz 2.
- (10) Fr jeden Klausurraum wird eine ausreichende Zahl von Aufsichtspersonen vorgesehen.

§ 10

Leistungspunkte und Noten

- (1) ¹Benotete Prfungen werden gemä der in § 15 APrfO festgelegten Prdikate und Notenstufen benotet. ²Unbenotete Prfungen werden mit dem Urteil „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Unbenotete Prfungen fließen in die Notenbildung nicht ein. ⁴Die Benennung unbenoteter Prfungsleistungen erfolgt ausschließlic in der Modultabelle in der Anlage 2.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte sind ein Maß fr den Arbeitsaufwand, der fr ein Modul erbracht werden muss. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload des Studierenden von 30 Stunden. ⁴Leistungspunkte werden fr den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ⁵Module werden mit einer Modulprfung abgeschlossen. ⁶Die Modulprfung besteht aus einer Prfungsleistung in Form von § 8 Abs. 2 bis 5. ⁷Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprfung, die mit einer Prfungsleistung abschließt, beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und -formen des Moduls. ⁸Die Modulprfung kann in Ausnahmefällen auch aus mehreren Teilprfungen in Form von § 8 Abs. 2 bis 5 bestehen. ⁹Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprfung, die aus mehreren Teilprfungen besteht, beziehen sich auf die jeweilige Lehrveranstaltung oder -form. ¹⁰In der Modulübersicht

(Anlage 2) wird die Anzahl der Teilprüfungen je Modul dargestellt. ¹¹Die Zuordnung der Teilprüfungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und -formen sowie die Gewichtung werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ¹²Modulgruppen sind organisatorische Einheiten, für deren Bestehen keine Leistungspunkte vergeben werden.

- (3) ¹Ein Modul ist bestanden oder Leistungspunkte sind erbracht, wenn die benotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle benoteten Teilprüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind oder die unbenotete Prüfungsleistung oder im Falle von Teilprüfungen alle unbenoteten Teilprüfungsleistungen eines Moduls mit „bestanden“ bewertet sind. ²Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden im Falle einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ und im Falle einer unbenoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) ¹Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note des Prüfers oder der Prüferin der jeweiligen Prüfungsleistung; die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Modulnote oder die Note der Teilprüfung mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ³Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ⁴Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁵Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO. ⁶Bei mehreren Teilprüfungen berechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungsleistungen des Moduls. ⁷Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen einer nicht benoteten Prüfungsleistung lautet das Urteil „nicht bestanden“, wenn die Mehrzahl der Prüfer oder Prüferinnen die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewerten, ansonsten lautet das Urteil „bestanden“.
- (5) ¹Die Bewertung der Prüfungen wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studenten oder Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin. ⁵Der oder die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren und Professorinnen angehören.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, er ist zuständig für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig und ortsüblich bekannt gegeben werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung

sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) ¹Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er oder sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung folgender Aufgaben auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen:

- die Bestellung von Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen,
- die Genehmigung der Themen von Masterarbeiten,
- die Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Masterarbeiten,
- die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.

⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelne dieser Aufgaben an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist in diesem Fall zur Erledigung der jeweiligen Aufgabe noch berechtigt. ⁵Die Übertragung der Erledigung von Aufgaben nach Satz 3 und 4 umfasst nicht die Befugnis zu einer Entscheidung, die das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs eines Studierenden oder einer Studierenden zur Folge hat. ⁶Im Übrigen ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

- (6) ¹Bei der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen zur Beratung heranziehen. ³Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.

§ 12

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer oder Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG), der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüfV) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, die erbracht wurden
- in anderen Studiengängen an der Universität Augsburg, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen,
 - durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums,

sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Im Antrag müssen die zur Anrechnung gestellten Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen bzw. die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen hinreichend beschrieben werden, um die erworbene Kompetenz beurteilen zu können. ³Weiter sind Nachweise über deren Erwerb oder ihre Ablegung vorzulegen; hierzu kommen insbesondere in Betracht: Nachweise über den erfolgreichen Abschluss von Studiengängen oder Modulen, Studiengang- oder Modulbeschreibungen, Zertifikate oder Praktikumsnachweise. ⁴Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig, nachdem das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.
- (4) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten, soweit diese im Einzelfall günstigere Bestimmungen enthalten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Anrechnung nach Abs. 1 nicht gegeben sind, obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ⁵Wird die Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen.
- (5) ¹Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Universitätsleitung beantragen, soweit die Anrechnung nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ²§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Studierender oder eine Studierende zu einer Prüfungsleistung nicht, zu der er oder sie sich angemeldet hat, oder bricht er oder sie die Teilnahme an einer Prüfungsleistung ab, so wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg der Vermerk „nicht teilgenommen“ eingestellt.
- (2) ¹Versucht der Studierende oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener auch elektronischer Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt eine Täuschung dar, sofern der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht, das Gleiche gilt für die Hinterlegung solcher Hilfsmittel. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Gegenstände auf Verlangen von Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden herauszugeben zur Sicherstellung oder zur Überprüfung, ob es sich um nicht zugelassene Hilfsmittel handelt. ⁴Bei Verhinderung einer Sicherstellung oder der Verweigerung der Herausgabe wird die betreffende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für das gesamte Studienmodul mit „nicht ausreichend“ bewerten. ⁶Bei wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann der Prüfungsausschuss alle Prüfungen mit „nicht bestanden“ bewerten.
- (3) ¹Studierende sind auch dann von der Prüfung auszuschließen, wenn sie sich die Zulassung zur Prüfung erschlichen haben. ²Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht

erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. ³Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

- (4) ¹Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Prüferin oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Den Anordnungen des Aufsichtsführenden oder der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis eventuell beeinflusst haben, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder allen Kandidaten oder Kandidatinnen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird. ²Beanstandungen des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich vom Kandidaten oder von der Kandidatin, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (2) ¹Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfer oder der Prüferin zu stellen. ³Der Prüfer oder die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Kandidaten oder der Kandidatin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt.
- (2) ¹Die Masterprüfung besteht aus den in der Anlage 2 aufgeführten Modulen. ²Soweit nicht anders angegeben, werden die Module mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen und sind benotet. ³Die einzelnen, im Rahmen der Module zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Modulhandbuch festgesetzt und spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; erforderliche Änderungen können bis spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden; § 1 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁴Das Gleiche gilt für die Festsetzung weiterer Wahlpflicht- und Wahlmodule.
- (3) Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs 120 Leistungspunkte zu erbringen:

Modulgruppe	Umfang der für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Module und Leistungspunkte (LP)
Modulgruppe A: Methoden	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 12 LP
Modulgruppe B: Global Business and Economics	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe C1: Concentration - Sustainability	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe C2: Concentration – Innovation and Entrepreneurship	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 18 LP
Modulgruppe D1: Independent Research Project	Pflichtmodul: Ein Modul im Umfang von 12 LP
Modulgruppe D2: Independant Consulting Project	Pflichtmodul: Ein Modul im Umfang von 12 LP
Modulgruppe E: Auslandsstudium	Wahlpflichtmodule: Module im Umfang von 30 LP
Modulgruppe F: Abschlussleistung	Pflichtmodul: Masterarbeit mit 30 LP

- (4) ¹In den Modulgruppen A bis C und E werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Studenten oder Studentinnen müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen. ³Weitere Wahlpflichtmodule können bestimmt werden; diese werden im Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. 3 bekanntgegeben.
- (5) ¹Der Student oder die Studentin hat eine der Modulgruppen C1 oder C2 zu wählen. ²Weiterhin hat der Student oder die Studentin eine der Modulgruppen D1 oder D2 zu wählen.
- (6) In die Modulgruppe E sind alle Module einbringbar, die im Rahmen des Auslandssemesters erbracht werden, sofern Sie nach Maßgabe des § 13 gleichwertig sind.
- (7) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Die erneute Ablegung oder die Anrechnung eines bestandenen Moduls in einer anderen Modulgruppe ist nicht möglich.
- * (8) Die Ablegung eines Moduls, das in der Tabelle in der Anlage 2 Gegenüberstellung Modulausschlüsse, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, aufgeführt ist, ist ausgeschlossen, wenn das jeweils gegenübergestellte Modul bereits erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder oder jede im Studiengang immatrikulierte Student oder Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines oder ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg anzumelden.
- (2) ¹Werden innerhalb von insgesamt sechs Fachsemestern, die für das Erlangen des Masterabschlusses notwendigen Leistungspunkte nicht erbracht, so ist der Studiengang endgültig nicht bestanden. ²Die jeweiligen Studenten oder Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Die Frist nach Abs. 2 wird nach Maßgabe des Prüfungsausschusses verlängert, wenn Gründe vorlagen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu vertreten hatten aufgrund derer ihm oder ihr die Erbringung von Prüfungsleistungen nicht möglich war (Verhinderung) und diese Verhinderung ursächlich dafür ist, dass die nach § 16 Abs. 3 zu erbringenden Leistungspunkte nicht in der Frist des Abs. 2 erbracht werden können. ²Eine Verhinderung an der Erbringung von Prüfungsleistungen ist insbesondere dann nicht ursächlich für eine Fristüberschreitung, wenn der Studierende oder die Studierende die erforderlichen Leistungspunkte bei Berücksichtigung aller Prüfungsleistungen,
- zu denen er oder sie sich ohne das Vorliegen einer Verhinderung hätte anmelden können und sich nicht angemeldet hat, oder
 - zu der er oder sie sich angemeldet, aber ohne das Vorliegen einer Verhinderung nicht an der Prüfungsleistung teilgenommen hat,

bei angenommener erfolgreicher Ablegung fristgerecht hätte erbringen können. ³Die Fristverlängerung erfolgt auf Antrag des Studierenden oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ⁴Der Antrag ist vor Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵In dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 darzulegen und durch geeignete Mittel glaubhaft zu machen. ⁶Bei einer Erkrankung als Verhinderungsgrund ist ein ärztliches Attest, das im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Erkrankung ausgestellt wurde, einzuholen. ⁷Erfolgte trotz des Vorliegens einer Verhinderung eine Erbringung der Prüfungsleistung, hat der Studierende oder die Studierende auch darzulegen und glaubhaft zu machen, dass das Vorliegen der Verhinderung für ihn oder sie während der Erbringung der Prüfungsleistung nicht erkennbar war. ⁸Die rechtzeitige Erlangung geeigneter Mittel zur Glaubhaftmachung und deren Verwahrung bis zur Antragstellung ist Sache des Studierenden oder der Studierenden.

- (4) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens am nächstmöglichen Prüfungstermin, zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 10 Abs. 5. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung. ⁴Wird eine Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 abgelegt, findet § 17 Abs. 3 Satz 2 Anwendung. ⁵Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen mit Ausnahme des Moduls Masterarbeit zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Modulgruppe F: Abschlussleistung ist Bestandteil des Masterstudiengangs und besteht aus dem Modul Masterarbeit. ²Es soll zeigen, dass der Student oder die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus dem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Prüfer oder jeder Prüferin im Sinne von § 12 vergeben und betreut werden. ²Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit werden dem Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Hat sich ein Student oder eine Studentin vergebens bemüht, zum vorgegebenen Zeitpunkt ein Thema für die Masterarbeit zu erhalten, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er oder sie ein Thema erhält.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 4 Monate. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 6 Monate festsetzen. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Studenten oder der Studentin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet. ²Aus sonstigen Gründen, die der Student oder die Studentin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessen verlängern.
- (5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. ²Ferner ist eine Erklärung darüber vorzulegen, ob der Einsichtnahme Dritter in die im Universitätsarchiv archivierte Arbeit nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs zugestimmt wird. ³Zudem ist bei der Abgabe der Masterarbeit eine anonymisierte elektronische Fassung der Masterarbeit auf einem Speichermedium vorzulegen. ⁴Mit der elektronischen Fassung ist eine Erklärung abzugeben, dass eingewilligt wird, die Masterarbeit mittels einer Plagiatsoftware zu überprüfen und zu diesem Zweck elektronische Kopien gefertigt und gespeichert werden.
- (6) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal, innerhalb der Frist nach § 17 Abs. 2, wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist. ²Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

§ 20 Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer oder die die Arbeit betreuende Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu beurteilen. ³Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

- (2) ¹Die Note der Masterarbeit ist die Note des Prüfers oder der Prüferin; die Bewertung erfolgt nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note auf „ausreichend“ oder besser lautet.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern oder Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer oder jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer oder Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO wird auf die jeweils nächstgelegene Notenstufe gemäß § 15 APrüfO abgerundet.
- (4) ¹Eine nicht fristgerecht eingereichte Masterarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Dies gilt entsprechend für das Speichermedium nach § 19 Abs. 5 Satz 3 und die Erklärung nach § 19 Abs. 5 Satz 4.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Studiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 3 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Dieses wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt. ³Die Leistungspunkte der nicht benoteten Modulbestandteile gehen nicht in die Gewichtung ein.
- (3) ¹Die Modulgruppennote ist das arithmetische Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 3. ²Die Modulgruppennote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; Ziffern ab der dritten Dezimalstelle bleiben unberücksichtigt.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr Leistungspunkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird ein vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die für das Bestehen erforderlichen Module, die Leistungspunkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte in die Notenberechnung eingegangene Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung eines akademischen Grades "Master of Science (M.Sc.)" bezeugt. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent oder die Absolventin das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) zu führen.

- (4) ¹Außerdem erhält der Kandidat oder die Kandidatin ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records. ²Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Studiengang. ³Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen oder Absolventinnen des Studiengangs im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen. ⁴Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht).

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2006 (BGBl. I, S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Fristen des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht

§ 24

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss setzt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat oder eine behinderte Prüfungskandidatin seine oder ihre Prüfungsleistung erbringt und gewährt gegebenenfalls eine angemessene Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten oder von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zur Prüfung zu stellen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen. ⁶Ohne Vorlage des Antrags besteht kein Anspruch auf Nachteilsausgleich.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Global Business Management an der Universität Augsburg ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Universität Augsburg im Masterstudiengang Global Business Management vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, führen ihr Studium gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 01.06.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2016, zu Ende.

Anlage 1:
Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang Global Business Management

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Global Business Management setzt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wirtschaftswissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang Global Business Management erfolgreich abschließen zu können. ³Der Masterstudiengang Global Business Management ist ein forschungsorientierter, wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteter Masterstudiengang mit einer fachlichen Vertiefung in den Bereichen „Sustainability“ und „Innovation and Entrepreneurship“. ⁴Der Masterstudiengang Global Business Management vermittelt eine fundierte quantitative Ausbildung, befähigt zu modellgestütztem Denken und zum kritischen Umgang mit Modellen und Methoden. ⁵Für den erfolgreichen Abschluss sind Kenntnisse normativer Entscheidungstheorien, ökonometrischer Modellierungsmethoden und grundlegender mikro-ökonomischer Instrumente erforderlich. ⁶Die vorausgesetzten und erworbenen Methoden- und Anwendungskenntnisse werden gezielt in den Vertiefungsrichtungen aufgegriffen und erweitert. ⁷Die methodische Ausbildung in den relevanten grundständigen Studiengängen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management ist heterogen und wird durch die individuelle Schwerpunktsetzung von Studierenden zusätzlich differenziert. ⁸Zur Feststellung der Eignung ist in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management heranzuziehen. ⁹Soweit in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens die Eignung für den Masterstudiengang Global Business Management nicht hinreichend festgestellt werden kann, werden die diesbezüglichen Fähigkeiten in einem ergänzenden Eignungsgespräch überprüft.
- (2) ¹Für die Organisation und Durchführung des Eignungsverfahrens ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder der Auswahlkommissionen. ³Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg.
- (3) Das Eignungsverfahren wird einmal pro Jahr für eine Zulassung zum Studium ab dem folgenden Wintersemester durchgeführt.

§ 2
Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni (Ausschlussfrist) bei der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das auf den Webseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellt wird, und ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
 2. ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem alle erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ersichtlich sind;
 3. ein Nachweis über den sicheren Umgang mit der englischen Sprache (Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder höher). Ebenso ein Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder höher) für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung;

4. den Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test mit einem Total Scaled Score von mindestens 500 Punkten.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 Leistungspunkte (LP) erworben haben, sind abweichend von Abs. 3 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über die im Studiengang erzielten LP und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen.

§ 3 Eignungsqualifikation

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind fachlich-theoretische Kenntnisse wie folgt erforderlich:
- grundlegende, fachliche Kenntnisse zu Fragestellungen und Lösungskonzepten in den betriebswirtschaftlichen Teilgebieten Internationales Management, Innovation, Entrepreneurship und Nachhaltigkeit, Unternehmensführung und Marketing, Information Systems, Produktion und Logistik, Investition, Finanzierung und Rechnungslegung;
 - grundlegendes Verständnis ausgewählter volkswirtschaftlicher Fragestellungen in den Bereichen Mikroökonomie, Makroökonomie oder Wirtschaftspolitik;
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind methodische Fähigkeiten und Kompetenzen wie folgt erforderlich:
- sicherer Umgang mit den wichtigsten grundlegenden mathematischen Methoden der Wirtschaftswissenschaften (z.B. lineare Algebra, Differentialrechnung einer und mehrerer Variablen, lineare Optimierung);
 - Verständnis der wichtigsten Begriffe und Konzepte der deskriptiven Statistik sowie Anwendung ausgewählter Methoden der induktiven Statistik;
 - Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift.

§ 4 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

- (1) ¹In der ersten Stufe des Eignungsverfahrens ist zur Feststellung der Eignung die Gesamtnote des Abschlusses nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung heranzuziehen. ²Dabei vergibt die Auswahlkommission bei der Abschlussnote 1,0 30 Punkte. ³Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote schlechter ist, wird ein Punkt weniger vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die modifizierte bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen, aber eine Leistungsbescheinigung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vorgelegt haben, erfolgt die Bewertung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote, bei der der Durchschnittsnote aus den bislang erzielten Ergebnissen die bis zum Abschluss des Studiengangs fehlenden Leistungspunkte mit der Note 4,00 hinzugerechnet werden; Abs. 1 gilt entsprechend.

- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 25 oder mehr Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 15 oder weniger Punkte erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber die weniger als 25 und mehr als 15 Punkte erhalten haben, werden zum Auswahlgespräch nach § 5 eingeladen.

§ 5

Zweite Stufe: Auswahlgespräch

- (1) ¹Der Termin für das Auswahlgespräch wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Auswahlkommission mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt. ²Das Auswahlgespräch hat eine Dauer von 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber. ³Die Auswahlkommission kann in einem Auswahlgespräch mehrere Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig prüfen. ⁴Die maximale Anzahl gleichzeitig geprüfter Bewerberinnen oder Bewerber soll dabei drei nicht übersteigen. ⁵Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlkommissionen durchgeführt.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs erfolgreich zu erreichen. ²Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die für den Studiengang erforderlichen Qualifikationen nach § 3. ³Die im Eignungsgespräch nachgewiesenen Qualifikationen werden jeweils von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission bepunktet. ⁴Hierzu werden für die fachlich-theoretische Qualifikation und die methodische Qualifikation jeweils Punkte wie folgt vergeben:

9 Punkte: Vollständige Übereinstimmung mit den fachlichen Qualifikationen

6 Punkte: Fachliche Qualifikationen werden ausreichend erfüllt

3 Punkte: Fachliche Qualifikationen werden lediglich in einzelnen Punkten erfüllt und überwiegend nicht erfüllt

0 Punkte: Fachliche Qualifikationen werden nicht erfüllt.

⁵Je nach dem Grad der Übereinstimmung oder fehlenden Übereinstimmung mit den Anforderungen kann in ganzen Punkteschritten von den vorstehenden Bewertungsstufen abgewichen werden.

- (3) ¹Aus den Punkten beider Prüferinnen oder Prüfer für die fachlich-theoretische Qualifikation und für die methodische Qualifikation nach Abs. 2 wird jeweils das arithmetische Mittel gebildet. ²Diese beiden Durchschnittswerte beider Prüferinnen oder Prüfer für die im Auswahlgespräch erzielte fachlich-theoretische und methodische Qualifikation werden gemittelt und das Ergebnis auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet. ³Diese Punktzahl wird zu den für die Gesamtnote vergebenen Punkten nach § 4 Abs. 1 addiert.
- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die 25 oder mehr Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die 24 oder weniger Punkte nach Abs. 3 Satz 3 erhalten haben, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zum bekannt gegebenen Termin nicht erscheinen, gelten als nicht geeignet. ²Wird bis zu Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. ³Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Prüfungsausschuss; § 11 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (6) ¹Über den Ablauf des Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Bepunktung der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gesprächsthemen und Gründe für die Bepunktung ersichtlich sein. ³Die wesentlichen Gründe und die Gesprächsthemen können stichwortartig aufgeführt werden.

§ 6

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich mitzuteilen.
²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen wurden oder die den Nachweis zur Eignung für den Masterstudiengang Global Business Management nicht erbracht haben, können sich zum nächsten Termin erneut zum Eignungsverfahren bewerben.

Anlage 2: Modulübersicht

Legende: K = Klausur; PF = Portfolio; ksmP= kombiniert schriftlich-mündliche Prüfung; HS = Haus-/Seminararbeit; RP = Referat/Präsentation; V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte, P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul

Signatur	Modulgruppe und Modulbezeichnung	Lehrform	LP	P oder WP	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	mögliche alternative Prüfungsformen	benotet/unbenotet
	Modulgruppe A: Methoden						
WIW-5520	Ökonometrie	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5221	Entscheidungstheorie	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe A:		12				
	Modulgruppe B: Global Business and Economics						
WIW-5023	International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unternehmen	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5089	Health Care Operations Management	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5114	Corporate Governance: Theorie	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe B:		18				
	Modulgruppe C1: Concentration – Sustainability						
WIW-5161	Umweltökonomik	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5225	Management: Globale Nachhaltigkeit	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5253	Health Economics - Topics	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe C1:		18				
	Modulgruppe C2: Concentration – Innovation and Entrepreneurship						
WIW-5093	Global E-Business and Electronic Markets	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5102	Advanced Management Support	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
WIW-5138	Advanced Services Marketing	V+Ü	6	WP	4	K	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe C2:		18				

	Modulgruppe D1: Independent Research Project						
WIW-9700	Independent Research Project	S	12	P	4	HS/ksmP/RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe D1:		12				
	Modulgruppe D2: Independent Consulting Project						
WIW-9701	Independent Consulting Project	S	12	P	4	HS/ksmP/RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe D2:		12				
	Modulgruppe E: Auslandsstudium						
	Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP aus dem Auslandsstudium		30	WP	-	HS/ksmP/RP	benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe E:		30				
	Modulgruppe F: Abschlussleistung						
WIW-5183	Masterarbeit		30	P			benotet
	Zu erbringende LP Modulgruppe F:		30				
	Zu erbringende LP Gesamt:		120				

* **Anlage 3 zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Global Business Management**

Gegenüberstellung Modulausschlüsse

Signatur	Modultitel	Signatur	Modultitel
WIW-5161	Umweltökonomik	WIW-5327	Environmental Economics
WIW-5226	Politische Ökonomie	WIW-5332	Political Economics
WIW-5163	Finanzwissenschaftliche Steuerlehre	WIW-5328	Public Finance, Taxation and Macroeconomic Policy
WIW-5166	Berechenbare Generationenmodelle (6 LP)	WIW-5329	Macroeconomics of Population Aging and Fiscal Sustainability
WIW-5290	Seminar Empirische Gesundheitsökonomik	WIW-5340	Seminar Empirical Health Economics
WIW-5302	Seminar Experimente in der Ökonomie (6LP)	WIW-5339	Seminar Replication of Economic Studies
WIW-5171	Seminar zur angewandten Mikroökonomik	WIW-5330	Seminar Applied Microeconomics
WIW-5150	Seminar zur empirischen Makroökonomik	WIW-5337	Seminar Empirical Macroeconomics
WIW-5164	Seminar zur Finanzwissenschaft	WIW-5338	Seminar Public Economics

Gemäß § 16 Abs. 8 der Prüfungsordnung ist die Ablegung eines Moduls, das in der Tabelle aufgeführt ist, ausgeschlossen, wenn das jeweils gegenübergestellte Modul bereits erfolgreich abgeschlossen worden ist.